

Für das Nachschlagewerk! Ja ()
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30

gr

Gesetz: BGB §§ 130, 242

Leitsatz: Der Arbeitnehmer, dem eine befristete Kündigung zu einem festbestimmten Termin angekündigt worden ist, der aber in der Zeit, in der mit dem Zugang dieser Kündigung zu rechnen ist, ohne Hinterlassung der von ihm angeforderten Urlaubsanschrift in einen Campingurlaub fährt, aus dem er erst einen Tag nach Ablauf des Kündigungsstermins zurückkehrt, kann sich, wenn ihm die Kündigungserklärung dann sogleich zugeht, nicht auf die kurzfristige Überschreitung des Kündigungsstermins berufen, sondern muß die Kündigung als dann noch rechtzeitig erklärt hinnehmen.

Aktenzeichen: 2 AZR 261/64

Urteil des BAG vom 4. März 1965

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 261/64

Sa 84/63 Baden-Württemberg
(Stuttgart)
erklärt
am 4. März 1965

Pr. Kistner,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 30

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und von Lossau für Recht erkannt:

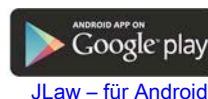
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 1964 - 3 Sa 84/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte, die in S ein Dampf-
kesselwerk betreibt, hatte durch Vertrag vom 27. Mai 1961
zum 1. Juli 1961 den im Dezember 1905 geborenen Kläger als
Controller und Produktionsplaner eingestellt, nachdem er
zuvor als Mitarbeiter der Beratungsfirma G.S. M Comp. die
Beklagte betriebswirtschaftlich beraten hatte. Er erhielt
ein Bruttogehalt von monatlich 2.000,-- DM, außerdem war ihm
eine jährliche Vergütung von 5 % einer während seiner Mit-
arbeit erzielten Umsatzergebnissteigerung zugesagt.

Im Anstellungsvertrage war vereinbart, daß das Arbeits-
verhältnis mit sechsmonatiger Kündigungsfrist jeweils zum
30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres durch Einschreiben
gekündigt werden könne.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1962 teilte die Beklagte dem
Kläger mit, die Gesamtlage der Firma erlaube es nicht, ihn
über den 31. Dezember 1962 hinaus zu beschäftigen. Wörtlich
heißt es in diesem Schreiben:

"Wir teilen Ihnen deshalb heute schon fairerweise
mit, daß wir Ihnen zum 30.6. kündigen werden und
am 31.12.1962 das Arbeitsverhältnis mit Ihnen
aufhört ..."

Am 4. Juni 1962 fand eine Besprechung zwischen dem Kläger
und der Beklagten statt, bei der die Beklagte betonte, daß
es bei der Kündigung verbleiben müsse. Vom 12. bis 29. Juni
1962 hatte der Kläger Urlaub; am Freitag vor Pfingsten, dem
8. Juni 1962, hatte er das letzte Mal vor dem Urlaub bei
der Beklagten gearbeitet. Seinen Urlaub verbrachte der Kläger
in einem Campinglager. Am Mittwoch nach Pfingsten, dem
13. Juni 1962, sandte die Beklagte folgenden Brief einge-
schrieben an den Kläger ab:

"Wir bestätigen die Unterredung, die Sie mit unserem
Dipl.Ing. G am Montag, den 4.6. in Sachen unseres
Schreibens vom 30.5.1962 gehabt haben. Sie haben sich
in dieser Unterredung damit abgefunden, daß wir Ihnen
zum 30. Juni kündigen werden."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wir sprechen aus den Ihnen mündlich aufgeführten Gründen die Kündigung zum 31.12.1962 offiziell aus, nachdem in der Unterredung dieser Termin ebenfalls festgelegt wurde.

Wir betonen nochmals, daß wir bereit sind, Sie früher austreten zu lassen, wenn Sie früher eine andere Stellung antreten können."

Dieser Brief kam als unbestellbar zurück. Die Beklagte hatte die Wohnung des Klägers mit W Straße 23 statt 61 angegeben.

Am Montag, dem 2. Juli 1962, kam der Kläger, dessen Urlaub am Freitag, dem 29. Juni 1962, abgelaufen war, nicht zum Dienst. Er erhielt am 2. Juli 1962 durch einen Boten der Beklagten den nicht unterschriebenen Durchschlag eines auf den 28. Juni 1962 datierten Schreibens, das den gleichen Text wie das Schreiben vom 13. Juni 1962 enthielt. Der Kläger schrieb daraufhin an die Beklagte unter dem 2. Juli 1962 wie folgt:

"Leider bin ich aus meinem Urlaub mit einer starken Erkältung zurückgekehrt, die erst auskuriert werden muß, ehe ich meinen Dienst wieder antreten kann. Nach Konsultation eines Arztes werde ich gegebenenfalls ein Attest nachreichen.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie freundlichst um Ausstellung und Zusendung eines vorläufigen Zeugnisses."

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 3. Juli 1962, das dem Kläger durch Boten ausgehändigt wurde, wie folgt:

"Ihr an unseren Dipl.Ing. G gerichtetes Schreiben vom 2.7.1962 beantworten wir dahingehend, daß wir Ihnen in der Anlage das erbetene vorläufige Zeugnis aushändigen.

Wir haben während Ihresurlaubes versucht, Ihnen das offizielle Kündigungsschreiben, das Ihnen mit Schreiben vom 13.6.1962 angekündigt wurde, zuzustellen. Da wir Sie nicht erreichen konnten, übergeben wir Ihnen dasselbe der Ordnung halber wiederholt. Die Kündigung selbst hat ja unser Dipl.Ing. G bereits mündlich und auch bereits in seinem o.a. Schreiben ausgesprochen."



Sie fügte diesem Schreiben das Originalschreiben vom 13. Juni 1962 bei. Der Kläger, der inzwischen seine Tätigkeit bei der Beklagten noch nicht wieder aufgenommen hatte, entgegnete mit Schreiben vom 8. Juli 1962 u.a. wie folgt:

"Am 2.7.1962 erhielt ich mit einfacher Post den Durchschlag eines vom 28.6.1962 datierten Briefes, dessen Original mir schon am 3.7.1962 durch Boten zugestellt wurde. Es ist für mich ebenso interessant als unerfindlich, daß ich mich in einer Unterredung mit Ihrem Herrn Dipl.-Ing. G am 4.6.1962 "damit abgefunden haben soll", daß Sie mir "zum 30.6.1962 kündigen werden" (gemeint ist wohl "spätestens am 30.6.1962 zum Jahresende").

Lediglich der Ordnung halber erwähne ich, daß mir bis jetzt für die von Ihnen projektierte Kündigung weder "mündlich aufgeführte Gründe" genannt, noch daß in der gleichen Unterredung ein Kündigungstermin festgelegt wurde.

Sodann wurde mir Ihr Brief vom 3.7.1962 am gleichen Tage durch Boten zugestellt. Ihm konnte ich das erbetene vorläufige Zeugnis entnehmen, für das ich Ihnen hierdurch danke.

Im übrigen habe ich davon Kenntnis genommen, daß Sie während meinesurlaubes versuchten, mir ein offizielles Kündigungsschreiben zugehen zu lassen, mich aber nicht erreichen konnten. Die von Ihnen erwähnte, durch Ihren Herrn Dipl.-Ing. G angeblich bereits mündlich ausgesprochene "Kündigung" ist nicht erfolgt und könnte, wenn es der Fall wäre, nicht als solche gelten."

Demgegenüber verwies die Beklagte mit Einschreibebrief vom 12. Juli 1962 darauf, daß der Kläger sich bei Urlaubsantritt nicht beim Personalleiter abgemeldet und keine Urlaubsanschrift hinterlassen habe; auch habe sie die Kündigung bereits mit Schreiben vom 30. Mai 1962 ausgesprochen.

Nachdem der Kläger in der Folgezeit weiter bei der Beklagten gearbeitet hatte, erschien er auch am 2. Januar 1963 zur Arbeit. Die Beklagte lehnte jedoch, nachdem am 2. Januar 1963 noch eine Besprechung mit dem Kläger stattgefunden hatte, mit Schreiben vom 3. Januar 1963 jede weitere Dienstleistung des Klägers ab und berief sich darauf, daß das Dienstverhältnis durch die von ihrer Seite ausgesprochene Kündigung erloschen sei.



Der Kläger hat am 18. Mai 1963 Klage erhoben, zunächst als Feststellungs- und Zahlungsklage, zuletzt nur noch als Zahlungsklage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 12.000,-- DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Der Kläger beruft sich darauf, daß ihm bis zum 30. Juni 1962 keine Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sei.

Die Beklagte meint, der Kläger könne sich auf einen etwaigen Mangel der Kündigung nicht berufen; ihm sei schon vorher mit Schreiben vom 30. Mai und in der Besprechung vom 4. Juni 1962 mitgeteilt worden, daß er über den 31. Dezember 1962 hinaus bei der Beklagten nicht beschäftigt werden könne. Dem habe der Kläger bei der Besprechung vom 4. Juni 1962 nicht widersprochen. Vor allem habe der Kläger den Zugang der Kündigung vertuscht; er habe trotz ausdrücklicher Bitte des Betriebsleiters keine Urlaubsanschrift zurückgelassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. In dem Schreiben vom 30. Mai 1962, in dem die Beklagte einerseits mitgeteilt hat, daß am 31. Dezember 1962 das Arbeitsverhältnis aufhört, andererseits aber, daß sie bis zum 30. Juni 1962 kündigen werde, hat das Landesarbeitsgericht keine Kündigung gesehen. An diese ersichtlich rechtsfehlerfreie Auslegung ist der Senat gebunden.

II. In der Besprechung vom 4. Juni 1962 hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls keine Kündigung gesehen, weil es an der Schriftform fehlt. In der Übermittlung des Briefes vom 3. Juli 1962 durch Boten hat das Landesarbeitsgericht keinen Verstoß gegen die vertraglich vorgesehenen Formvorschriften erblickt. Denn es hat in der Bestimmung des Vertrages, eine Kündigung



- 6 -

habe durch Einschreiben zu erfolgen, zwar die Vereinbarung einer Schriftform gesehen, aber angenommen, daß das "Einschreiben" kein konstitutives Formerfordernis sei, sondern nur die Sicherung des Zugangs habe gewährleisten sollen, so daß auch jede andere Form gesicherten Zugangs eines Schreibens genüge.

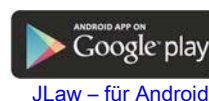
Das wird von der Revision angegriffen. Die Revision will lediglich den Zugang eines eingeschriebenen Briefes den Formerfordernissen des Vertrages genügen lassen, was zur Folge hätte, daß dann der erste Ausspruch einer zugegangenen Kündigung frühestens im Einschreibebrief der Beklagten vom 12. Juli 1962 liegen und die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, der Kläger dürfe sich nach Treu und Glauben nicht auf die kurze Fristüberschreitung der Beklagten (vom 30. Juni zum 3. Juli) berufen, erschüttert würden.

Die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht der Formvorschrift des Vertrages gegeben hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden und daher für den Senat bindend. Zwar ist die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger selbst habe nie behauptet, daß die Form des Einschreibebriefes unbedingt erforderlich gewesen sei, insofern unzutreffend, als im ersten Rechtszuge der Kläger sehr wohl diese Rechtsansicht vertreten hat, insbesondere auf Seite 4 der Klageschrift, wo er u.a. ausgeführt hat, daß im Schreiben vom 30. Mai 1962 keine wirksame Kündigung liege, weil die Form einer Einschreibesendung fehle. Demgemäß hatte das Arbeitsgericht im Tatbestand bei der Wiedergabe des klägerischen Vortrags angegeben, daß nach Ansicht des Klägers eine wirksame Kündigung nur durch Einschreiben hätte erfolgen können. Aber nachdem das Arbeitsgericht in der Vertragsbestimmung über die Kündigungsform die Vereinbarung einfacher Schriftform und im "Einschreiben" nur eine von mehreren Möglichkeiten gesicherten Zugangsnachweises gesehen und diese Auslegung als zweifelsfrei gewollt bezeichnet hatte, hat ihr der Kläger im Berufungsrechtszuge nicht mehr widersprochen, insbesondere nicht in seinem hierzu von der Revision angeführten Schriftsatz vom 2. Januar 1964. Vielmehr hat er hier

- 7 -



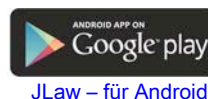
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- der Auslegung des Arbeitsgerichts folgend - nur noch darauf abgestellt, daß ihm kein fristgerechtes Kündigungsschreiben zugegangen sei und daß die Beklagte die Möglichkeit gehabt habe, ihm eine schriftliche Kündigung zuzustellen. Dann aber durfte das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung neben anderen Erwägungen auch in Betracht ziehen, daß der Kläger vor ihm einer solchen Auslegung nicht widersprochen hat. Vor allem spricht dann nichts gegen das entscheidende Argument des Landesarbeitsgerichts, es fehle an jedem Anhalt dafür, daß der Kläger die Vertragsbestimmung anders aufgefaßt habe, nämlich anders, wie es vom Arbeitsgericht als zweifelsfrei gewollt angesehen worden ist.

III. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger könne die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist der Beklagten nicht entgegenhalten; der Einschreibebrief vom 13. Juni 1962 habe ungeachtet der in der Anschrift falsch angegebenen Straßennummer ohnehin dem Kläger nicht zugestellt werden können, da der Kläger nicht zu Hause gewesen sei. Auch habe er, obwohl der Zeuge R ihn aufgefordert habe, beim Personalleiter K seine Urlaubsanschrift anzugeben, dies nicht getan und sich überhaupt nicht von K verabschiedet. Dieser hätte ihm, falls er bei der Verabschiedung erfahren hätte, daß der Kläger während des Urlaubs gar nicht oder nur schlecht zu erreichen gewesen wäre, sofort ein Kündigungsschreiben persönlich ausgehändigt. Diese Unterlassungen des Klägers hat das Landesarbeitsgericht als unredlich und pflichtwidrig angesehen, wenngleich es gemeint hat, nicht mit voller Sicherheit die Absicht des Klägers feststellen zu können, sich für das erwartete Kündigungsschreiben unerreichbar zu machen.

Soweit die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht, wiewohl es dem Zeugen R in einigen Teilen seiner Aussage keinen Glauben geschenkt hat, hinsichtlich anderer Teile seiner Aussage doch geglaubt hat, greift diese Rüge nicht durch. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, daß ein Zeuge, der in einem Punkte die Unwahrheit gesagt habe, auch im übrigen die Unwahrheit gesagt haben müsse, gibt es nicht. Das Landesarbeitsgericht dürfte



also sehr wohl im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung aus der Aussage des Zeugen R entnehmen, daß dieser den Kläger aufgefordert hatte, sich vor Urlaubsantritt beim Prokuristen K zu verabschieden und diesem seine Urlaubsanschrift zu hinterlassen.

Daß der Kläger seinen Urlaub im Campinglager verbringen wollte und dies dem Zeugen R mitgeteilt hatte, hat das Landesarbeitsgericht auf Seite 13 bei der Wiedergabe der Aussage dieses Zeugen hervorgehoben; es ist also - entgegen der hierzu von der Revision erhobenen Rüge - nicht anzunehmen, daß es diesen Umstand bei der Würdigung der Beweisaufnahme außer acht gelassen hat.

Wenn es das Landesarbeitsgericht dem Kläger angelastet hat, daß er sich nur wenige Stunden vor Urlaubsantritt den Urlaub habe genehmigen lassen, so wird dabei, wie die Revision rügt, überschén, daß der Kläger sein Urlaubsgesuch schon eher eingereicht hatte. Auch ist nicht recht ersichtlich, worauf sich der vom Landesarbeitsgericht dem Kläger gemachte Vorwurf, unredlich gehandelt zu haben (S. 17), beziehen soll, wenn doch das Landesarbeitsgericht meint, eine Absicht des Klägers, den Zugang der Kündigung zu vereiteln, nicht feststellen zu können.

Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Denn auch wenn dem Kläger kein Verschulden trifft, genügt doch schon sein objektives, den Kündigungsversuchen der Beklagten vorangegangenes Verhalten, um seine Berufung auf die kurzfristige Überschreitung des Termins zur Abgabe einer fristgemäßen Kündigung als rechtsmißbräuchlich erscheinen zu lassen. Denn dadurch würde er sich mit seinem gesamten vorangegangenen Tun in Widerspruch setzen (vgl. zum sogenannten venire contra factum proprium Soergel-Siebert, Kommentar zum BGB § 242 Anm. 141). Hier war dem Kläger bereits mit Schreiben vom 30. Mai 1962 die Kündigung als ein unabweisbares Ereignis angekündigt worden. Das war in der Unterredung der Parteien am 4. Juni 1962 wiederholt worden, ohne daß der Kläger - auch nach seiner eigenen Darstellung - Gegenmaßnahmen angedroht



hätte. Der Kläger ist dann in der Zeit, in der mit dem Zugang der ihm als unumstößlich sicher angezeigten Kündigung zu rechnen war, in Urlaub gefahren, ohne eine Urlaubsanschrift zu hinterlassen, so daß ihn, jedenfalls ein Einschreiben in dieser Zeit nicht erreichen konnte. Die Benachrichtigung des Einschreibeboten, die dieser bei richtiger Anschriftangabe auch nur in den Briefkasten des Klägers hätte werfen können, hätte den Zugang des Einschreibebriefes nicht ersetzt (vgl. BAG 13, 313 = BAG AP Nr.4 zu § 130 BGB), worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist. Gewiß hätte es noch andere Formen einer Zustellung, etwa durch den Gerichtsvollzieher, gegeben. Darauf kommt es aber wiederum nicht entscheidend an. Denn der Kläger war in Campingurlaub gefahren, er hatte das auch dem Zeugen R mitgeteilt. Daran, daß während seines Campingurlaubs zu Hause in seinem Briefkasten ruhend der in Aussicht gestellte Kündigungsbrief auf ihn wartete, konnte der Kläger kein Interesse haben. Deshalb lassen sein Abfahren ohne Hinterlassung einer Urlaubsanschrift sowie sein Hinweis auf seinen Campingurlaub nur zwei Deutungen offen. Entweder glaubte der Kläger auf diese Weise den Zugang der bevorstehenden Kündigung vereiteln zu können, eine Möglichkeit, die das Landesarbeitsgericht als nicht erwiesen angesehen hat. Oder er gab damit zu erkennen, daß er bis zu seiner Rückkehr aus dem Campingurlaub keinerlei rechtsgeschäftliche Erklärungen empfangen wollte. Da er erst am Sonntag, dem 1. Juli 1962, also nach Ablauf des Termins für den fristgerechten Zugang der zum 31. Dezember 1962 angedrohten Kündigung aus seinem Urlaub zurückgekehrt ist, konnte das - den nicht nachgewiesenen Fall der Vereitelung ausgeschlossen - nur bedeuten, daß er diese Kündigung unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Campingurlaub noch als rechtzeitig hinnehmen würde, wie etwa im Mietrecht nach § 565 BGB der Zugang einer Monats-, Vierteljahrs- und Halbjahrskündigung noch am dritten Werktag nach dem Monatsersten möglich ist. Am 2. Juli 1962, an dem er wegen einer Erkältung nicht zum Dienst kam, ist ihm aber bereits der Durchschlag des Kündigungsschreibens durch Boten ausgehändigt worden; an dem ersten Tag, an dem der Kläger praktisch nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub überhaupt erreich-



bar war, bekam er also bereits Bescheid und wußte, daß es bei der ihm als sicher angekündigten Kündigung verblieb, was er dann auch - ohne zunächst zu widersprechen - mit der Bitte um Ausstellung eines Zeugnisses quittierte. Am darauffolgenden Tage erhielt er das unterschriebene Originalkündigungsschreiben. Das muß unter den besonderen Umständen des hier gegebenen Falles der Kläger als rechtzeitigen Zugang der ihm wochenlang vorher angekündigten Kündigung gelten lassen, weil er sich sonst treuwidrig in Widerspruch zu seinem vorangegangenen Tun setzen würde. Da der Kläger durch seine Fahrt in den Campingurlaub ohne Angabe einer Urlaubsanschrift zu verstehen gegeben hat, daß er während dieser Zeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen verschont werden wollte, muß er es sich gefallen lassen, daß zu seinem Nachteil die vertraglich über 180 Tage betragende Kündigungsfrist um zwei bis drei Tage gekürzt wird und kann nicht zu seinen Gunsten eine Verlängerung um nahezu ein Jahr erwarten. Das erfordern in diesem Falle, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht erkannt hat, die für das gesamte Vertragsrecht und insbesondere das Arbeitsvertragsrecht geltenden Grundsätze von Treu und Glauben.

Das Begehren des Klägers auf Zahlung von Gehalt für die Zeit über den 31. Dezember 1962 hinaus ist daher vom Landesarbeitsgericht zu Recht abgewiesen worden.

Der Hinweis der Revision auf § 254 BGB greift nicht durch; denn der Wegfall des Gehaltsanspruchs ergibt sich nicht aufrechnungshalber aus einem gleich hohen Schadensersatzanspruch der Beklagten, zu dessen Minderung § 254 BGB beitragen könnte. Vielmehr besteht der Gehaltsanspruch deshalb nicht, weil der Kläger nach Treu und Glauben die Kündigung der Beklagten bereits zum 31. Dezember 1962 hinnehmen muß, das Arbeitsverhältnis der Parteien also bereits zum 31. Dezember 1962 sein Ende gefunden hat.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

H. Krebs

von Lossau



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

